

## Corona-Selbsttests in der Schule

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

ich hatte wegen des aktuell enormen Zeitdrucks gehofft, dass ich auf eine selbstformulierte Information über die Einzelheiten der Corona-Testungen an der Schule und die damit verbundenen Regelungen und Konsequenzen verzichten kann und dass das offizielle Schreiben des Kultusministeriums ausreichen würde.

Dem ist offensichtlich nicht so. Das hat zwei Gründe:

- (1) Ich kann die Eltern, die aus dem KM-Schreiben nicht sofort „schlau“ werden durchaus verstehen. Gleichzeitig bin ich aber zeitlich nicht in der Lage, die vielen eingangenen diesbezüglichen Elternanfragen einzeln zu beantworten.
- (2) Außerdem haben sich seit dem gestrigen späten Nachmittag manche Sachverhalte so grundlegend geändert, dass ich das Schreiben des Kultusministeriums wegen weitreichender Nichtigkeit, von der Homepage genommen und durch dieses Schreiben ersetzt habe.

Ich hoffe, dass mit den nachfolgenden Informationen Ihre und Eure Fragen verständlich und vollständig beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Ellinger  
Schulleiter

---

## Inzidenzunabhängige Testpflicht

Mit dem gestrigen Schreiben des KM wurde den Schulen mitgeteilt, dass die bisher inzidenzabhängige Testpflicht nun doch generelle Gültigkeit hat.

Das heißt unabhängig von Inzidenzzahlen gilt (bis auf weiteres), dass am Präsenzunterricht nur teilnehmen kann, wer zwei Mal wöchentlich einen negativen Coronatest aufweisen kann.

**In der Regel wird dieser Testpflicht durch die in der Schule durchgeführten Selbsttests nachgekommen.**

Theoretisch ist das auch die durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach §4a der CoronaVO möglich. Die Vorlage muss am Tag des Testangebots der Schule erfolgen und die zugrundeliegende Testung darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Eine private Testung mit einer Bescheinigung der Eltern ist nicht möglich.

## Erklärung der Eltern für/gegen die Testteilnahme

Das diesbezügliche Erklärungsformular des Kultusministeriums hat die Schule inhaltlich unverändert allen Schüler/innen per Post zugesendet.

Die Post ist am Dienstag, 13.04.2021 rausgegangen.

Zusätzlich steht dieses Erklärungsformular auch auf unserer Schulhomepage zum Download bereit.

**Wie ist das (alte) Erklärungsformular bzgl. der (neuen) generellen Testpflicht auszufüllen?**

- Die Stellen, an denen etwas einzutragen ist, sind mit einem roten Balken gekennzeichnet.
- Achten Sie bitte auf die Vollständigkeit des ausgefüllten Formulars (Datum, alle Unterschriften, etc.).

- Bzgl. der von Ihnen mit Ihrem Kind zu treffenden Entscheidung

*Teilnahme*

oder

*keine Teilnahme an der schulischen Testung*

ist die markierte Passage des Erklärungsformulars entscheidend:

**Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule**

Daten der Schülerin / des Schülers

Nachname: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 PLZ: \_\_\_\_\_  
 Ort: \_\_\_\_\_

Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname: \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_  
 PLZ: \_\_\_\_\_  
 Ort: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich / erklären wir:

ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,  
 und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

Soweit die Schüler/innen Schüler nicht volljährig:

im Falle eines positiven Testergebnisses bitte verhalte ich, mich/die folgende zur Obhut übernehmende Person über die folgende Testnummer(n) zu benachrichtigen:  
 im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind bei Heimweg selbstständig anreisen.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. 1-9 Abs. 1 Nr. 2 und 7-9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

- Bearbeiten Sie diese Passage entsprechend Ihrer Entscheidung in folgender Weise:

*Teilnahme*  
an der schulischen  
Testung

ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,  
 und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

oder

*Keine Teilnahme*  
an der schulischen  
Testung

ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,  
 und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

### Wie/wann kommt das Erklärungsformular an die Schule?

- Schüler/innen, die an der schulischen Corona-Selbsttestung teilnehmen, **bringen den vollständig ausgefüllten Erklärungsvordruck am ersten Präsenzunterrichtstag mit in die Schule.**
- Eltern von Schüler/innen, die an der schulischen Corona-Selbsttestung nicht teilnehmen, ...
  - ⇒ rufen am Montagmorgen das Sekretariat der Schule zur Vorinformation an und
  - ⇒ senden den entsprechend ausgefüllten Erklärungsvordruck der Schule per Post zu oder werfen diesen **eigenhändig** in den Briefkasten der Schule.

### Was ist, wenn mein Kind die Elternerklärung am ersten Präsenzunterrichtstag nicht dabei hat?

In diesem Fall kann Ihr Kind nicht an der Testung und auch nicht am Unterricht teilnehmen. Ihr Kind wird aus dem Unterricht herausgenommen und das Sekretariat wird Sie anrufen, damit Sie Ihr Kind abholen bzw. die Erlaubnis zum alleinigen Heimgehen erteilen.

### Was ist, wenn mein Kind nicht an der schulischen Testung teilnimmt?

Für das Schulgelände, das Schulgebäude und den Unterricht gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Ihr Kind erhält Fernunterricht.

### Ausnahmen von der generellen Testpflicht

Für folgende Fälle ist die generelle Testpflicht nicht gültig und auch die nicht an der schulischen Selbsttestung teilnehmenden Schüler/innen sind zur Teilnahme berechtigt bzw. verpflichtet:

- Teilnahme an Abschlussprüfungen
- Teilnahme an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen.

### Durchführung der Corona-Selbsttests an der Schule

- Die Durchführung erfolgt im Unterricht im Klassenzimmer.
- Die Schüler/innen sitzen jeweils einzeln an einem Tisch.
- Die Lehrkraft bringt das Testequipment (Testkit, Mülleimer, Papierhandtücher, Handdesinfektionsmittel, Desinfektionstücher für die nachfolgende Tischreinigung, eigene Schutzausrüstung) auf einem Wagen mit.

- Während der Testung wird das Klassenzimmer dauerhaft gelüftet.
- Die Lehrkraft verfährt bei der Begleitung der Testdurchführung nach der von der Schulleitung erstellten Schritt-für-Schritt-Anleitung. Die Lehrkraft sagt die einzelnen Schritte an, die von den Schüler/innen dann entsprechend ausgeführt werden. → *Im Laufe der Zeit wird dieses Prozedere allen Beteiligten sicher „in Fleisch und Blut“ gehen.*
- Die Festlegung des betroffenen Unterrichts hat die Schulleitung im Wesentlichen anhand organisatorischer Kriterien getroffen.
- Wenn eine ausreichende Anzahl an Testkits zur Verfügung steht, finden die Testungen immer montags und mittwochs statt.

### **Können Schüler/innen von zuhause eigene Testkits zur Durchführung in der Schule mitbringen?**

- Nein, das ist nicht möglich.
- Die zu verwendenden Tests werden der Schule vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

### **Was geschieht im Falle eines positiven oder eines zweimal hintereinander ungültigen Testergebnisses?**

- Diese beiden Fälle werden den Vorgaben gemäß in gleicher Weise behandelt.
- Eine weitere Unterrichtsteilnahme ist nicht mehr möglich.
- Der/die Schüler/in wird zur Schulleitung gebracht.
- Schulleitung oder Sekretariat rufen die Eltern an, um die Abholung oder den Heimweg zu klären.
- Die Schule stellt vor dem Heimweg eine Testbescheinigung für den/die Schüler/in aus und meldet das Testergebnis gemäß Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt.
  - ➔ Der/die betroffene Schüler/in muss sich umgehend in häusliche Isolation begeben.
  - ➔ Es wird empfohlen, das Selbsttestergebnis schnellst möglich durch einen PCR-Test beim Kinder- oder Hausarzt oder einem Corona-Testzentrum überprüfen zu lassen.
  - ➔ Bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Tests müssen der/die betroffene Schüler/in und die Haushaltskontakte in Quarantäne. Dies wird –wie sämtliche weitere Maßnahmen– vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnet und geprüft.

*Wir lassen Ihr Kind in dieser Situation nicht alleine!*

*Dabei werden uns ggf. auch unsere Schulsozialarbeiterinnen unterstützen.*